

Leistungen gewährten Entschädigungen, Pensionen oder Wartegelder sowie die Zuschüsse aus Stiftungsgeldern und aus der Staatskasse als zum Amtseinkommen gehörig zu behandeln sind.

## § 5.

Die in § 10 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. October 1872 und § 11 des Nachtragsgesetzes vom 9. März 1874 geordneten temporären Abgaben an den geistlichen Emeritirungsfonds kommen in Wegfall, wenn und insoweit durch deren Entrichtung das gesetzliche Mindesteinkommen sammt Alterszulagen vergrößert werden sollte.

## § 6.

Die Gewährung dessen, was an dem Mindesteinkommen bei den geistlichen Stellen des Landes fehlt, ebenso die Ausbringung der Alterszulagen erfolgt durch den Staat.

Derselbe hat das Recht, die Kirchklasse der betreffenden Gemeinde nach Gehör des Kirchenvorstandes und die geistlichen Stiftungsklassen des betreffenden Bezirks, in welchem die Ausbringung stattfinden soll, zu entsprechender Hilfsleistung beizuziehen.

Die Feststellung der Höhe des Amtseinkommens der geistlichen Stellen erfolgt in der in § 3 des Gesetzes über Pensionirung der Geistlichen vom 27. October 1872 geordneten Weise unter Beiziehung der Kirchengemeindebehörden.

## § 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

## § 8.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 30. Dezember 1880, die Befolgungen der Geistlichen betreffend, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Wiederholung Unseres Landesfürstlichen Insignels.

Schloß Ofterstein, den 4. Januar 1890.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Henkwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.